

Beklagte: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: E. Carlini, D. Camilleri Podestà und M. López Torres sowie Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Direktoriums der EZB, dem Kläger im Rahmen des Verfahrens der jährlichen Überprüfung der Gehälter und Zulagen keine zusätzliche Gehaltserhöhung für 2014 zu gewähren

Tenor des Urteils

1. *Die Entscheidung des Direktoriums der Europäischen Zentralbank vom 25. Februar 2014, Herrn Seigneur keine zusätzliche Gehaltserhöhung für 2014 zu gewähren, wird aufgehoben.*
2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Die Europäische Zentralbank trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Herrn Seigneur entstandenen Kosten zu tragen.*

⁽¹⁾ ABl. C 421 vom 24.11.2014, S. 63.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 15. Dezember 2015 — Clarke, Dickmanns und Papathanasiou/HABM

(Verbundene Rechtssachen F-101/14, F-102/14 und F-103/14) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Mitarbeiter des HABM — Befristeter Vertrag, der mit einer Auflösungsklausel versehen ist — Klausel, nach der der Vertrag beendet wird, wenn der Bedienstete nicht in die Reserveliste eines Auswahlverfahrens aufgenommen wird — Zeitpunkt, ab dem die Auflösungsklausel gilt — Allgemeine Auswahlverfahren OHIM/AD/01/13 und OHIM/AST/02/13)

(2016/C 048/105)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Nicole Clarke, Sigrid Dickmanns und Elisavet Papathanasiou (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošūtiė im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der verbundenen Rechtssachen

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, mit der im Rahmen der allgemeinen Auswahlverfahren OHIM/AD/01/13 und OHIM/AST/02/13 die in den Dienstverträgen der Klägerinnen enthaltene Klausel angewandt wurde, die die automatische Beendigung des Vertrags für den Fall des Nichtbestehens des ersten allgemeinen Auswahlverfahrens mit dem Spezialgebiet gewerbliches Eigentum, das ihren Aufgaben entspricht, vorsieht, sowie auf Verurteilung des HABM zum Ersatz des den Klägerinnen entstandenen moralischen und materiellen Schadens

Tenor des Urteils

1. *Die Klagen werden abgewiesen.*

2. Frau Clarke, Frau Papathanasiou und Frau Dickmanns tragen ihre eigenen Kosten und werden zur Tragung der Hälfte der Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) verurteilt.
3. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 12.1.2015, S. 50, 51 und 52.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 17. Dezember 2015 — T/
Kommission**

(Rechtssache F-134/14) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Soziale Sicherheit — Berufskrankheit — Art. 73 des Statuts — Antrag auf Anerkennung des beruflichen Ursprungs der Krankheit — Kausalzusammenhang — Antrag auf Ersatz des immateriellen Schadens, der dadurch entstanden ist, dass das Organ die Krankheit mit Verzögerung als Berufskrankheit anerkannt hat — Verpflichtung zur Entscheidung innerhalb angemessener Frist — Immaterieller Schaden)

(2016/C 048/106)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: T (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Tymen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und C. Ehrbar, dann C. Ehrbar)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der das Vorliegen eines Schadens verneint wird, der sich daraus ergeben soll, dass die Kommission die Krankheit der Klägerin mit Verzögerung als Berufskrankheit anerkannt und ihr nur 2 000 Euro als Ausgleich für den Zustand der Ungewissheit hinsichtlich der Anerkennung ihrer Krankheit als Berufskrankheit geleistet hat, und Antrag auf Schadensersatz für den angeblich erlittenen immateriellen Schaden

Tenor des Urteils

1. Die Europäische Kommission wird verurteilt, an T den Betrag von 5 000 Euro zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten von T zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2015, S. 53.